

**Betriebsanweisung (gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung)**

**1. Anwendungsbereich:**

Bekämpfung von Schadinsekten.

**2. Gefahrstoffbezeichnung:**

Chrysanthemum cinerariaefolium, ext.

Alphacypermethrin

Geraniol

Piperonylbutoxid

Kohlenwasserstoff-Gemisch, aliphatisch (Isoparaffine)

1-Methoxy-2-propanol

**3. Gefahren für Mensch und Umwelt:**

Signalwort: Gefahr

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

EUH208 Enthält Chrysanthemum cinerariaefolium, ext. Kann allergische Reaktionen verursachen.



**4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:**

Präparateetikett/Gebrauchsanleitung beachten.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Maßnahmen am Arbeitsplatz:

Wenn technische Kontrollen bzw. die Art der Anwendung die Luftschaadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist geeigneter Atemschutz erforderlich (Filter Typ A2-P2). Dies gilt insbesondere dann, wenn Sprühtröpfchen in den Atembereich gelangen können. Ansonsten bei gezielter Anwendung kleiner Mengen im Sprühverfahren kein Atemschutz erforderlich.

**Handschutz:** Bei möglichem Hautkontakt Verwendung von Schutzhandschuhen (z. B. Nitril, min. 0,40 mm)

**Augenschutz:** Schutzbrille erforderlich, wenn bei der Anwendung Sprühtröpfchen in die Augen gelangen können (z. B. Überkopf-Anwendung)

**Körperschutz:** Je nach Art der Anwendung undurchlässige Arbeitsschutzkleidung.

**Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang sind der jeweils gültigen Präparateetikettierung zu entnehmen.

Während und nach der Anwendung sollte gelüftet werden. Auf der Fläche angetrocknete Wirkstoffe dampfen anschließend nicht mehr in die Raumluft ab, deshalb keine spätere Belastung der Innenraumatmosphäre.

**5. Verhalten im Gefahrenfall:**

**Geeignete Löschmittel:**

Schaum, Sprühwasser oder Wassernebel. Bei kleinen Bränden Trockenlöschpulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde.

**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**

Keinen scharfen Wasserstrahl verwenden.

**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**

Kontakt vermeiden. Nicht essen, trinken oder rauchen. Für ausreichend Lüftung sorgen.

**Umweltschutzmaßnahmen:**

Kontamination von Wasser und Boden verhindern. Nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- oder Grundwasser sowie in den Boden gelangen lassen.

**Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:**

Einsatz absorbierender Stoffe (z. B. Sägemehl, Sand), in gekennzeichnete und verschließbare Behälter überführen und sicher deponieren. Undichte Behälter in Auffangwanne stellen. Verunreinigte Oberflächen mit alkalischem Reinigungsmittel säubern/dekontaminieren Reste sicher entsorgen, siehe Nr. 7.

## INSEKTENIL-SUCRAM-FUORE-NEOS

### Betriebsanweisung (gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung)

#### 6. Erste Hilfe:

**Allgemeine Hinweise:** Beschmutzte, getränkete Kleidung sofort ausziehen.

**Nach Einatmen:** Frische Luft. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

**Nach Hautkontakt:** Sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

**Nach Augenkontakt:** Gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts zu Essen oder zu Trinken geben. Sofort Arzt hinzuziehen.

**Mögliche Gefahren:** Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge, was zur chemischen Pneumonie oder Erstickung führen kann.

**Behandlungshinweise:** Magenspülung darf wegen der Aspiration nur unter endotrachealer Intubation erfolgen. Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darm-Trakt zu reduzieren. Kontraindikation: Atropin, Adrenalin-Derivate.

#### 7. Sachgerechte Entsorgung:

Entsorgung von Behältern (PE): vollständig entleeren

Abfallschlüssel: 200139

Entsorgung von Produkt: Unter Beachtung behördlicher Vorschriften der Entsorgungsstelle direkt anliefern.

Abfallschlüssel: 200119

#### 8. Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung:

Bei Anwendung von INSEKTENIL-SUCRAM-FUORE-NEOS unter Beachtung der Gebrauchsanleitung und der "Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln" (siehe Nr. 4) treten bei den Beschäftigten keine Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit auf.